

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksachen 10/5533, 10/6656 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 1 und 2)

a) Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„ § 1
Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder in
Abwassersammelanlagen wird eine Abgabe erhoben.“

b) Artikel 1 Nr. 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG sowie das Ableiten von Schwermetallen, organischen Halogenverbindungen und anderen gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen, soweit es einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.“

Begründung

Nachdem die Indirekteinleiter im geänderten Wasserhaushaltsgesetz den Anforderungen des § 7 a WHG unterworfen werden, sollten die Indirekteinleiter auch im AbwAG abgaberechtlich erfaßt werden. Zumindest bei den gefährlichen Stoffen ist eine Schadstoffvermeidung an der Quelle das wichtigste umweltpolitische Ziel. Das Argument, dies sei nicht praktikabel, kann nicht tragen, da die Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik an die Reinigung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Zukunft überwacht werden muß, wenn die Ableitung in Abwasseranlagen einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „Kupfer und ihre Verbindungen“ die Worte „Phosphor und Ammonium-Stickstoff“ eingefügt.

Begründung

Zur Verbesserung der Güteverhältnisse in unseren Gewässern ist es notwendig, die Belastung mit Phosphor und Stickstoffverbindungen zu verringern. Stickstoffverbindungen sind Nährsalze, die zur Eutrophierung von langsam fließenden Gewässern und insbesondere auch der Randmeere führen. Sie sind sauerstoffzehrend und können stark fischtoxisch wirken. Phosphor aus Landwirtschaft, Kommune und Industrie ist wegen seiner eutrophierenden Wirkung problematisch. Da praktikable Reinigungstechnologien bereits teilweise über die „dritte Reinigungsstufe“ verwirklicht sind, wird die Einbeziehung von Phosphor und Ammonium-Stickstoff in die Abwasserabgabenregelung zu einer beschleunigten Anwendung der vorhandenen Reinigungstechnologie führen.

Der Innenausschuß des Bundesrates hatte eine Ermächtigungsregelung für die Länder zur Erhebung einer Abgabe auf Phosphor und Ammonium-Stickstoff empfohlen. Dies würde eine bundeseinheitliche Regelung, die im Interesse des Nordseeschutzes notwendig ist, aber verhindern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 8 wird folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

„a₁) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Abgabesatz wird ab 1. Januar 1987 jährlich um 10 DM angehoben.“

Begründung

Um einen ökonomischen Anreiz für Gewässerschutzinvestitionen auch in den nächsten Jahren zu erhalten, sollte der Abgabesatz unabhängig von möglichen, nicht klar vorherbestimmbaren Erhöhungen der Abgabe durch Übergang auf den Überwachungswert pro Jahr um 10 DM angehoben werden. Wenn durch Anwendung des Überwachungswerts nicht vorhersehbare starke Erhöhungen der Abgabe entstehen, kann durch Gesetzesänderungen evtl. auf die jährliche Anhebung verzichtet werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)

a) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitun-

gen (§ 8) um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 die Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und
2. die Anforderungen im Veranlagungszeitraum unter Beachtung der Vorschriften des § 18 b Abs. 1 des WHG eingehalten werden."

b) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Die Ermäßigung des Abgabesatzes um 80 vom Hundert, wie sie der Entwurf für die Einhaltung des Standes der Technik bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen vorsieht, entspricht weder dem Verursacherprinzip, noch wird sie dem Vorsorgeprinzip gerecht. Aufgrund der von diesen Stoffen ausgehenden Gesundheits- und Umweltgefährdungen unterliegen sie dem uneingeschränkten Minimierungsgebot. An diesem Ziel sollte auch die Anreizwirkung der Abwasserabgabe orientiert werden.

Eine Sonderregelung für den Bereich der gefährlichen Stoffe stellt die bisherige Zielsetzung des Gewässerschutzes politisch auf den Kopf und behindert zusätzlich die technologische Weiterentwicklung hinsichtlich der Schadstoffminderung bzw. -verringerung.

Eine weitere Ausweitung der Abgabenhalfierung ist daher abzulehnen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

